

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 28

Artikel: Aus dem neuen österreichischen Exerzierreglement :
Exerzierreglement für k. u .k. Fusstruppen vom Jahre 1903

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehrten Schusszahl führt. Ebenso bedingt die neue rasantere Flugbahn mehr Geschosse. Man wird nicht feblgehen, wenn wir daher heute die nötige Zahl vorhandener Geschosse auf wenigstens 1000 per Geschütz ansetzen. Wir sind um so mehr genötigt, diese Schusszahl anzunehmen, weil wir durch unsere Verhältnisse nicht mit genügender Sicherheit darauf rechnen können, während einem Feldzuge die etwa fehlende Geschützmunition nachzufabriieren. (Schluss folgt.)

Aus dem neuen österreichischen Exerzierreglement.

(Exerzierreglement für die k. u. k. Fusstruppen vom Jahre 1903.)

Im Jahre 1901 erhielt die österreichische Infanterie ein neues Exerzierreglement und zwar zunächst als Entwurf zur praktischen Erprobung. Die Praxis ergab einige Abänderungen und notwendige Verbesserungen und es entstand das nunmehr definitiv gewordene Exerzierreglement für die k. und k. Fusstruppen vom Jahre 1903, in welchem zum Teil auch die Lehren des Burenkrieges Berücksichtigung gefunden haben. Zudem enthält es eine Anzahl äusserst interessanter Stellen, besonders Hinweise und Winke für die Erziehung der Truppe, Fingerzeige, die auch für uns recht lehrreich sind, wie denn überhaupt die Durchsicht von Dienstvorschriften fremder Heere uns schweizerischen Militärs nicht warm genug empfohlen werden kann. Die nachfolgenden Zeilen enthalten einige Stellen aus dem neuen Reglement in bunter Folge herausgegriffen.

Das Reglement kennt nur ein Ziel, auf das mit allen Mitteln hingearbeitet werden muss, die Erziehung zur Kriegstüchtigkeit. Es beginnt daher seine Auseinandersetzungen mit den trefflichen Worten: „Die Friedensausbildung ist die Schulung und Vorbereitung der Truppe für den Krieg. Die Truppe soll hiedurch moralische Tüchtigkeit, physische Leistungsfähigkeit und technische Geschicklichkeit, sowie Vertrauen zu ihren Kommandanten gewinnen.

Unbedingter Gehorsam, Disziplin und Aufmerksamkeit müssen unter allen Verhältnissen, volle Anspannung der Kräfte, wenn nötig, streng gefordert werden. (2) Auf Ruhe, feste Ordnung und bis in die Einzelheiten richtige Ausführung aller Befehle ist jederzeit, auf stramme Haltung so oft als notwendig, besonderer Wert zu legen.“

Der letztere Passus ist äusserst charakteristisch. Die Vorschrift verlangt einen bis in die feinsten Einzelheiten gehenden Drill, erzieht aber die Leute anderseits so, dass sie genau wissen, wozu

dieser Drill dient — mit anderen Worten, sie kennt den Drill nur als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes und benutzt ihn nicht als Selbstzweck; sie verwirft demnach das öde, geistlose Drillen, das niemals erzieherisch wirken kann. So ist auch das „Griffekloppen“ verpönt. In Ziffer 124 heisst es klar und deutlich bei Besprechung der Gewehrgriffe: Hörbare Schläge auf das Gewehr, die Patrontaschen und das Bajonett sind verboten! Von diesem Standpunkte aus versteht man denn auch sehr wohl die Forderung des § 197, der scheinbar im Widerspruch steht mit den Einleitungsworten und der lautet: „Der Soldat muss zum denkenden, disziplinierten und selbsttätigen Schützen erzogen werden, der seinem Vorgesetzten die Leitung des Feuers selbst in den schwierigsten Momenten durch verständnisvollen Gehorsam erleichtert. . . .“ Was wir hier unter dem ominösen „verständnisvollen Gehorsam des denkenden Schützen“ zu verstehen haben, können wir uns im Zusammenhang mit den Ansichten des Reglements über den Wert des Drilles leicht vorstellen, andernfalls würde sich der Paragraph in schroffsten Gegensatz zur Forderung des unbedingten Gehorsams in § 2 stellen. —

Während wir diese Zeilen niederschreiben, kommt uns ein Zitat aus dem „New-York Herald“ von 1902 in die Hände; das Zitat stammt aus einem Bericht, den der Generaladjutant Corbin über die deutschen Manöver erstattete, denen er im Verein mit seinen Kollegen Youm und Wood, sowie den englischen Generälen Hamilton und French beigewohnt hat. Es wirft ein ganz eigenartiges Licht auf die Auffassung des Wortes „Disziplin“ — gerade in Würdigung der zitierten Stelle im österreichischen Reglement — (das es offenbar mit dem schönen Worte „Kadavergehorsam“ verwechselt). Was Impuls und Organisation anbelangt, meint Corbin, so steht die deutsche Infanterie unzweifelhaft obenan — sie ist die erste der Welt. Sie wäre in der heutigen Form zu einer Zeit unbesiegbar gewesen, wo die Feuerwirkung den Gegnern gestattetete, sich bis auf einige wenige hundert Meter zu nähern. Im modernen Kriege würde die deutsche Infanterie aufgerieben. . . Der deutsche Infanterist ist kräftig und ausdauernd, allein die Taktik der geschlossenen Reihen und die rein automatische Disziplin würde seine Angriffskraft gegen einen mit modernen Waffen kämpfenden Gegner auf ein Minimum reduzieren. . . (Zitiert in „Der Burenkrieg und die Prophezeiungen Johann v. Blochs von einem Zeugen“. Bern, Buchdruckerei Böhler & Cie. 1903, Seite 51.) —

„Bei jeder Übung muss der praktische Kriegszweck allein massgebend sein (5)“; hierbei ist es gar oft unmöglich, den starren

Ideen des Exerzierplatzes nachzukommen, hier tritt der denkende Soldat in sein Recht, der Mann, der mit Verständnis arbeitet. „Die im Reglement angegebenen Formen und Entfernungen (der Einheiten etc.) dürfen dabei nicht als unter allen Umständen bindend betrachtet werden. Formationen (Formationsänderungen), die im Reglement nicht angeführt sind, können disponiert werden, sofern sie für den gegebenen Fall zweckmässig erscheinen.“ Gar leicht könnte aber eine derartige Erlaubnis zu Missbräuchen und Unzukömmlichkeiten führen, und um derartigen Vorkommnissen die Spitze abzubreaken, fügt § 9 in Sperrschrift bei: „Der im Reglement für die Ausbildung und Verwendung der Truppen belassene Spielraum darf nicht beschränkt, die in demselben enthaltenen Bestimmungen dürfen von keinem Vorgesetzten vermehrt, jede Abweichung von Einfachheit und Natürlichkeit, jedes Schematisieren und jede Pedanterie müssen vermieden werden“ — Worte, die jeder Vorschrift vorgedruckt werden sollten!

Vortrefflich sind die Auslassungen über die Befehle. Es heisst hier u. a.: „Die Art, wie man befiehlt, hat grossen Einfluss auf die Willenskraft der Untergebenen. Eine Truppe gehorcht, wie sie befehligt wird. Unsicherheit im Befehlen erzeugt Unverlässlichkeit im Gehorchen. — Jeder Befehl soll klar, dabei möglichst kurz und bestimmt sein. — Bevor man befiehlt, muss man genau überlegen, was man will, um Überstürzung, Wiederholung und vor allem die Abänderung eines einmal gegebenen Befehles zu vermeiden. . . Alle Kommandos müssen, besonders beim Feuergefecht, stets in derselben Weise, ruhig und scharf betont, abgegeben werden. Die Erhebung der Stimme soll das Mass des Notwendigen nicht überschreiten.“

Offenbar durch die Erfahrung des Burenkrieges, dass das Wort im Kampfe meist nicht mehr durchdringt, dass man sehr häufig jedes laute Sprechen vermeiden muss und dass der Einheitskommandant oft genug seine Unterstützungen von der Feuerlinie aus leiten muss, beeinflusst, ist eine ganze Reihe von Zeichen eingeführt und reglementiert worden, wie „Habt acht“ (unser Achtung — steht!), „Marschieren“, „Laufschritt“, „Entdeckung des Feindes“, „Schwarmlinie“ (unser Ausbrechen), „Vergatterung“ (Sammlung), „Nieder“, „Anrufen eines Zuges der Kompagniereserve“, „Verlängern eines Flügels“, „Verdichten“, „Verdichten und Sprung vorwärts“. Ob diese grosse Zahl von Zeichen im Ernstkampfe nicht zu Verwechslungen Anlass geben und verhängnisvolle Irrtümer zeitigen könnte?

Im Kapitel über das Benehmen der Kommandanten lesen wir u. a.: „Bei den Gefechtsübungen haben alle Kommandanten sich

stets so zu benehmen, wie es im Ernstfall geschehen muss“, ein Punkt, der überaus wichtig ist und bei uns oft noch zu wenig berücksichtigt wird. Sehr zu begrüessen wäre auch in unserem Reglemente eine Bestimmung wie die folgende: „Das Anschmiegen an das Terrain bei Erhaltung der Ordnung und des Zusammenhanges innerhalb der Truppe ist Sache der Unterkommandanten.“ In dieser Hinsicht herrscht bei uns noch ein schrecklicher Wirrwar und eine bedenkliche Unsicherheit.

Trefflich sind wieder die Winke betreffend die Ausbildung der Rekruten. Einige Punkte stimmen sehr gut mit den Angaben unseres Reglements überein: „Der Rekrut ist mit Geduld und Nachsicht zu unterrichten, sein Ehrgeiz ist zu wecken. Rauhes Benehmen vernichtet das Ehrgefühl, ein gutes Wort wirkt häufig mehr als Strafe. Trägheit, böser Wille, Widerspenstigkeit sind zu ahnden. Gleichzeitig mit der physischen Ausbildung muss das geistige und moralische Element des jungen Soldaten geweckt, gehoben und veredelt werden. Der formell best ausgebildete Mann könnte in den schweren Stunden des Kampfes und unter den Beschwerden des Krieges versagen, wenn ihm nicht reges Pflichtgefühl, Liebe und Interesse für seinen Beruf anerzogen würden. Der Mann muss bestrebt sein, das eigene Können aufs Höchste zu steigern, da sich der Erfolg des Ganzen aus den Leistungen der Einzelnen zusammensetzt. Er muss mit seinen Kameraden in pflichteifer, dienstesfreudiger, Aufmerksamkeit und Ausdauer wetteifern und stolz darauf sein, dass er jener Waffengattung angehört, welche in jedem Terrain gegen jeden Feind mit Erfolg zu kämpfen vermag und die Schlachten entscheidet.“

Um dem Rekruten zu zeigen, wie sehr man sich um ihn bekümmert, wie viel einem daran liegt, ihn zu einem brauchbaren Soldaten zu erziehen, soll der Kommandant sich besonders während der Übungspausen viel mit ihm abgeben und „durch einen taktvollen ungezwungenen Verkehr sich über die Familienverhältnisse, Vorleben und Anschauungen“ orientieren. Ferner soll er sich „durch Besprechungen mit dem Lehrpersonal über die Fähigkeiten, das Verhalten, den Eifer und die Fortschritte jedes einzelnen Rekruten unterrichten.“ Lange theoretische Abhandlungen sind zu vermeiden. „Die theoretische Belehrung ist meist mit der Praxis zu verbinden. Es ist mehr auf das Verständnis als auf das blosses Gedächtnis hinzuwirken. . . Der Unterricht ist kurz und frei, niemals aus Büchern zu halten.“ —

Ein sehr guter Gedanke leuchtet aus den Bestimmungen für das „Feuer einstellen“ heraus. Es ist eine bekannte Tatsache, dass im Ernst-

kampfe oft genug aus dem Grunde zu hoch geschossen wird, weil der Soldat beim Sichern das Visier nicht niederdrückt und dann auf den näheren Entfernungen mit hochgestelltem Visier weiterfeuert. Jeder Vorgesetzte weiss ferner, dass auch in unsern Friedensübungen trotz beständiger Beaufsichtigung der Leute durch die Cadres das Niederdrücken häufig genug vergessen wird. Um diesen Übelstand zu beseitigen, schreibt das Reglement vor, dass nach „Feuer einstellen“ sofort „Aufsatz normal“ (unser „Visier nieder“) zu befehlen ist, worauf erst das Kommando „Auf!“ erfolgt.

Die Feuerarten sind *Salve* (ausnahmsweise) und *Einzelfeuer*. Auf letzteres Kommando „beginnt jeder Soldat für sich zu schiessen und fährt damit ohne *Übereilung* so lange fort, als das Ziel sichtbar ist oder bis der Befehl zum Einstellen des Feuers erfolgt.“ Es ist das demnach genau die gleiche Feuerart wie unser Einzelfeuer (Vergl. „Einzelfeuer mit Magazinladung“ in No. 11 der „Allg. S. M.-Z.“). M.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— **Entschädigung an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten pro 1905.** Durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1904 sind die vom Bunde an die Kantone pro 1905 auszurichtenden Entschädigungen wie folgt festgesetzt worden:

Für einen Füsilier	Fr. 141. 45
„ „ Schützen	„ 141. 90
„ „ Guiden und Dragoner	„ 183. 90
„ „ berittenen Maximisten	„ 185. 30
„ „ Kanonier der Feldbatterien	„ 150. 70
„ „ Gebirgsartilleristen	„ 154. 10
„ „ Positionsartilleristen	„ 151. 30
„ „ Festungsrekruten	„ 152. 90
„ „ Maximisten der Festungstruppen	„ 152. 65
„ „ Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„ 186. 30
„ „ Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„ 187. 20
„ eine Ordonnanz	„ 171. 90
„ einen Geniesoldaten	„ 160. —
„ „ Sanitätssoldaten	„ 150. 15
„ „ Verwaltungssoldaten	„ 148. 25

— **Bewilligte Kredite zur Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1905.** Die Bundesversammlung hat am 20. Juni nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904 für die Beschaffung von Kriegsmaterial folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandteil des allgemeinen Budgets für 1905 bilden und in dem bezüglichen, im Dezember laufenden Jahres vorzulegenden Voranschlag einzuschalten sind:

Bekleidung	Fr. 282,348
Bewaffung und Ausrüstung	„ 1,446,385
Offiziersausrüstung	„ 471,113
Kriegsmaterial (Neuanschaffungen)	„ 354,109
Festungsmaterial:	
a. St. Gotthard	„ 192,500
b. St. Maurice	„ 219,662
Total	Fr. 2,966,117

Ausland.

Deutschland. Das im vorigen Jahre zum Ersatz des wenig praktischen *Faltbootgerätes* eingeführte neue *Kavalleriebrückengerät* soll bei den diesjährigen Herbstmanövern von einzelnen Kavallerie-Regimentern in Gebrauch genommen werden. Der bisherige sechsspännige *Faltbootwagen* wird bei jedem Regiment durch zwei vierspännige *Kavalleriebrückengewagen* ersetzt, von denen jeder zwei Halbboote aus Stahlblech, drei Holme, vier Brückentafeln, zwei Unterzüge nebst Geländerstäben, Anker, Ruder, Rudergabeln, Staken, Ankerleinen, Geländer-, Binde- und Schnürleinen in ausreichender Menge enthält. Ausserdem wird auf jedem Wagen noch ein Teil der Sprengmunition des Regiments, sowie eine eintägige Ration untergebracht. Das ganze Gerät ist nach dem System der Brückeneinheiten konstruiert, denen eine Spannweite von 4 m zugrunde gelegt ist; man kann damit 1 m breite Brückenteile, 2 m breite Laufbrücken oder 3 m breite Kolonnenbrücken herstellen. Die Halbboote können zu Ganzbooten zusammengesetzt werden, und aus zwei Ganzbooten mit vier aufgetragenen Brückentafeln lässt sich eine Fähre von 16 Quadratmeter Grundfläche zum Übersetzen herstellen. Die neuen Stahlboote sind bedeutend widerstandsfähiger als die *Faltboote* aus wasserdichter Leinwand, und auch im französischen Heere hat man sich für das *Stahlboot* entschieden; dabei ist das neue *Brückengerät* beweglicher und leistungsfähiger, auch ist die Handhabung im Vergleich zu dem *Faltbootgerät* erheblich erleichtert.

Frankreich. Vereinfachung des *Infanterie-Exerzier-Reglements*. Der französische Oberstleutnant Fumet unterbreitete dem Kriegsministerium einen Vorschlag auf Vereinfachungen der Bewegungen der Infanterie, welchen er bei einer Kompagnie des 101. Inf-Regiments erproben wird. Er fusst darauf, dass nur der Zug mittelst unmittelbaren Kommandos zu leiten ist und dass die Kommandanten vom Kommandanten aufwärts sich nur *Avisos* bedienen, die samt und sonders auf Kommando der Zugskommandanten ausgeführt werden, und zwar bei den geschlossenen Formationen. Es habe dies den nicht genug schätzenswerten Vorteil, dass die Zugskommandanten mehr zu denkenden Führern erzogen werden, während sie bisher meist nur kommandierende Marionetten waren. Weiter beantragt Oberstleutnant Fumet die Abschaffung der Kolonne, der Numerierung der Glieder, dagegen die Formation in Doppelreihen (Züge auf gleicher Höhe). Sämtliche Formationsänderungen waren in zwei Stunden erlernt und vollzogen sich fast lautlos, rasch und in vollkommener Ordnung. (Vedette.)

Inf.-Offiziers-Uniform,

Waffenrock, Hosen, Cape, 2 Mützen, Säbel, bereits neu, zu verkaufen. Brustumfang 93 cm. Kirchenfeldstrasse 44, Parterre, Bern. (H 4057 Y)

KURER & Cie, FAHNENSTICKEREI in WYL, Kt. St. Gallen,

empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Atelier gearbeiteten

VEREINSFAHNEN

(1)

zu anerkannt billigsten Preisen und mit weitgehendster Garantie.

Photographien, Zeichnungen und genaueste Kostenberechnungen stehen zu Diensten.